

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 193/75

URTEIL

Verkündet am
11. Oktober 1976
Kaufmann,
Justizsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Patentanwälte Dr. Wilhelm B [REDACTED] und
Dipl.-Ing. Otto S t [REDACTED], Mau [REDACTED]straße [REDACTED],
Mu [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Ruth E [REDACTED], De [REDACTED]straße [REDACTED],
Mu [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Bauer, Bundschuh und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 27. Mai 1975 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten, die mit dem Patentanwalt Dr. Max E eine Sozietät gebildet hatten, trafen am 30. Juni 1966 mit ihm eine Vereinbarung, nach deren Nr. 1 er nicht mehr verpflichtet war, "sich aktiv im Büro zu betätigen". Die Nrn. 2 und 3 dieser Vereinbarung lauten:

"2.) Vom 1. Juli 1966 ab wird das E'sche Bürodrittel von B und St (das sind die Beklagten) treuhänderisch übernommen und steht der daraus anfallende Bürogewinn zu 3/4, d. h. mit 25 % des Gesamtbürogewinns, hälftig B und St zu, während 1/4 hiervon, d. h. 8 1/3 % des Gesamtbürogewinns, bis zum Eintritt von Andreas Peter E in die Sozietät, längstens jedoch . . . bis zum 30. Juni 1977, E bzw. dessen Erben zufließt".

- 3 -

"3.) B. und St. nehmen den älteren Sohn von E., . . . Andreas Peter E., spätestens dann, wenn derselbe sein Diplomingenieur-Zeugnis vorlegt, als Mitarbeiter in das Büro auf und stellen ihn nach Vorlage des Diplomingenieur-Zeugnisses offiziell als Patentanwaltskandidat in das Büro ein, sobald die neue Patentanwaltsordnung in Kraft getreten ist. B. und St. nehmen Andreas Peter E. nach seiner Eintragung in die Liste der Patentanwälte in die Sozietät auf und überlassen ihm das bis dahin von ihnen treuhänderisch gemäß 2.) übernommene E.'sche Bürodrittel mit der Auflage, ihnen hieraus vom 1. Juli 1977 ab 8 1/3 % des Gesamtbürogewinns zu gleichen Teilen für die gleichlange Zeit zu überlassen, für welche sie diese 8 1/3 % an E. bzw. dessen Erben abgeführt haben, und . . . von seinem Eintritt in die Sozietät bis zum 30. Juni 1977 8 1/3 % des Gesamtbürogewinns an E. bzw. dessen Erben abzuführen".

Dr. Max E. ist im Jahre 1967 verstorben. Die Klägerin, die seine Witwe und die Mutter von Andreas Peter E. ist, hat ihn beerbt. Sie erhält demgemäß von den Beklagten 8 1/3 % des Gesamtbürogewinns.

Die Parteien streiten darüber - nur insoweit befindet sich der Prozeß in der Revisionsinstanz -, ob die Beklagten

a) den Gewinnbeteiligungsanspruch der Klägerin für 1970 und 1971 berechtigterweise um 31.250 DM gekürzt haben, weil, wie sie geltend machen, der "Gesamtbürogewinn" dieser Jahre um Rückstellungen von insgesamt 375.000 DM geringer anzusetzen gewesen sei, und ob sie

b) bei der Ermittlung der Gesamtbürokosten 1972 bestimmte Prozeßkosten der Sozietät berücksichtigen und, wie sie angekündigt haben, infolgedessen auch den Gewinn-



beteiligungsanspruch der Klägerin für dieses Jahr entsprechend anteilig kürzen dürfen.

In den Jahren 1971/72 hatte nämlich der Sohn der Klägerin, Andreas Peter E■■■■, gegen die Beklagten prozessiert, um gemäß Nr. 3 der Vereinbarung vom 30. Juni 1966 seine Beteiligung an der Sozietät durchzusetzen, die ihm die Beklagten verweigerten. Der Rechtsstreit endete am 11. Juli 1972 mit einem Vergleich. Darin verzichtete Andreas Peter E■■■■ auf seine Rechte. Die Beklagten verpflichteten sich dafür, ihm "als Ersatz für ihm entgehende Einnahmen und/oder für die Aufgabe oder Nichtausübung seiner Tätigkeit als Patentanwalt im Rahmen der Sozietät und/oder für die Aufgabe seiner Anwartschaft auf Tätigkeit im Rahmen der Sozietät ... eine Entschädigung von 375.000 DM zu bezahlen." Im Hinblick auf diese Abfindungsverpflichtung hatten die Beklagten die oben unter a) genannten Rückstellungen vorgenommen; der Betrag ist inzwischen bezahlt. Die Kosten dieses Prozesses (vgl. oben b), die sie für 1972 als Bürounkosten auch der Klägerin anteilig zur Last legen wollen, haben sie ebenfalls in dem Prozeßvergleich übernommen und gezahlt.

Die Klägerin ist der Ansicht, jene Verpflichtungen seien alleinige Sache der Beklagten, ihr Gewinnbeteiligungsanspruch dürfe hierdurch nicht gemindert werden. Demgemäß hat sie beantragt,

die Beklagten zur Zahlung von 31.250 DM (= 8 1/3 % von 375.000 DM) zu verurteilen und festzustellen, daß

Gerichts- und Anwaltskosten, die den Beklagten in dem vorerwähnten Rechtsstreit entstanden sind, den für den Gewinnanteil der Klägerin maßgebenden Gesamtbürogewinn nicht mindern, sondern als Privatausgaben der Beklagten anzusehen sind.

Die Beklagten machen geltend, die Zahlung an den Sohn der Klägerin sei eine Leistung der Sozietät gewesen; sie hätten ihn abgefunden, weil es im Interesse der Sozietät gelegen habe, ihn nicht aufzunehmen.

Das Landgericht hat dem Zahlungsantrag stattgegeben und den Feststellungsantrag abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerin auch dem Feststellungsantrag entsprochen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, erstreben die Beklagten die Abweisung der Klage, soweit die Vorinstanzen ihr stattgegeben haben.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist im Wege einer Auslegung des Prozeßvergleichs und daneben unter Anwendung des § 738 BGB zu der Ansicht gelangt, die von den Beklagten eingegangenen Verbindlichkeiten dürften nicht zu Lasten der Ansprüche der Klägerin gehen. Dem ist im Ergebnis beizutreten; auf die Bedenken der Revision gegen die Begründung des angefochtenen Urteils braucht dazu nicht eingegangen zu werden.

Der Anspruch der Klägerin beruht auf der Vereinbarung vom 30. Juni 1966, in der die Sozietätsmitglieder das Ausscheiden von Dr. E. sen. geregelt und diesem sowie der Klägerin als Rechtsnachfolgerin zur teilweisen Abfindung anstatt einer festen Teil-Abfindungssumme eine Beteiligung am "Gesamtbürogewinn" eingeräumt haben. Unter "Gesamtbürogewinn" kann, wenn nichts anderes bestimmt ist, nur der sich in einem Geschäftsjahr aus dem Betrieb der Patentanwaltspraxis ergebende Überschuß verstanden werden. Zum "Betrieb" einer solchen Praxis gehören aber grundsätzlich nur die patentanwaltschaftliche Tätigkeit, der hierzu notwendige materielle und personelle Aufwand und die insoweit anfallenden Einnahmen und Ausgaben, nicht aber eine Kapitalabfindung, wie sie Andreas Peter E. gezahlt worden ist - gleichgültig, ob dieser abgefunden werden mußte, weil er mit dem Prozeßvergleich aus der Sozietät ausschied oder, was zwischen den Parteien streitig geblieben ist, ob er noch nicht Mitglied war und nur das Recht hatte, unter Übernahme der vermögensmäßigen Beteiligung ("Bürodrittel") seines verstorbenen Vaters in die Sozietät einzutreten. Ebenso wenig wie es zugunsten der Klägerin als Gesamtbürogewinn angesehen werden und ihr anteilig als Gewinnbeteiligung zugute kommen könnte, wenn im Laufe eines Geschäftsjahres ein weiteres Mitglied der Sozietät mit einer Kapitaleinlage beitreten würde, kann umgekehrt der Gesamtbürogewinn zu Lasten der Klägerin als geschmälert behandelt werden, wenn dem Erben eines verstorbenen Mitglieds eine Abfindung gezahlt werden muß, die ganz oder teilweise dem Wert der aufgegebenen Beteiligung des Erblassers entspricht. Bei der insoweit rechtsähnlichen Beteiligung

eines stillen Gesellschafters am Gewinn des Geschäftsbetriebes einer Personenhandels-gesellschaft wäre das schon aus Bilanzierungsgründen selbstverständlich; denn die Kapitalabfindung eines ausscheidenden Gesellschafters würde zwar die Summe des Aktivvermögens mindern, aber durch den Wegfall des Kapitalkontos des Ausgeschiedenen als Gegenposten auf der Passivseite ohne weiteres in dem Sinne wieder ausgeglichen sein, daß sich in der Ermittlung des Jahresgewinns und der Höhe der Beteiligung des Stillen nichts ändern könnte. Ob die Sozietät der Beklagten in dieser Weise bilanziert, ist unbekannt und nicht sehr wahrscheinlich; das könnte aber im Ergebnis nichts daran ändern, daß einem nicht der Gesellschaft angehörenden, nur am Gewinn beteiligten Dritten die mit dem Eintritt oder Ausscheiden eines Gesellschafters verbundenen kapitalmäßigen Veränderungen weder zugute kommen noch zur Last fallen. Was für die Unzulässigkeit der Einbeziehung der Abfindung in den Gesamtbüro-gewinn gilt, gilt auch für die Unkosten eines Rechtsstreits, der mit dieser Abfindung endete.

Die sonstigen Umstände des Falles nötigen zu keiner anderen Auslegung der Vereinbarung über die Gewinnbeteiligung der Klägerin, im Gegenteil: Nach Abschluß des Prozeßvergleichs, der ausdrücklich vom Fortbestand der Ansprüche der Klägerin ausgeht, stellen sich die (zeitweise) Gewinnbeteiligung der Klägerin und der in einer Summe festgelegte Abfindungsanspruch von Andreas E. als die beiden Bestandteile der Gesamtabfindung der Erben des ausgeschiedenen Patentanwalts Dr. Eule sen. aus der Sozietät dar, die die verbleibenden Gesellschafter

nach § 738 BGB zu zahlen hatten und über deren Zahlung nach Art und Höhe man sich schließlich geeinigt hatte. Der Standpunkt der Beklagten, nach dem sich die Abfindung von Andreas Peter E. in der Höhe der Gewinnbeteiligung der Klägerin niederschlagen soll, würde daher darauf hinauslaufen, daß der eine teilabfindungsberechtigte Erbe (die Klägerin) die Teilabfindung des anderen Erben (ihres Sohnes) mitzutragen hätte und damit die Gesamtabfindung nach Dr. E. sen. verkürzt sein würde. Das wäre nicht nur ein höchst ungewöhnliches Ergebnis, sondern steht auch im Widerspruch zu Sinn und Zweck des Prozeßvergleichs, nach dem die Gewinnbeteiligung der Klägerin (als ein Teil der Abfindung des Stammes E.) gerade unberührt fortbestehen sollte.

Der Gesichtspunkt der Abfindung eines "lästigen" Gesellschafters, auf den die Revision erneut zurückgekommen ist, hilft den Beklagten ebenfalls nicht weiter. Auch wenn man zu ihren Gunsten unterstellt, Andreas Peter E. würde nachweisbar bei Aufnahme seiner Tätigkeit Bestand oder Fortentwicklung der Sozietät ernsthaft gefährdet haben, so daß man ihn habe loswerden müssen, so könnte doch als Schmälierung des "Gesamtbürogewinns" im Sinne der Vereinbarung vom 30. Juni 1966 allenfalls eine deshalb geleistete Mehrzahlung berücksichtigt werden, die deutlich über den Wert der von ihm beanspruchten Beteiligung an der Sozietät hinausgegangen wäre. Insoweit haben aber die Beklagten nichts Substantiiertes vorgetragen.

Die Revision gegen das angefochtene Urteil ist
nach alledem nicht begründet und daher zurückzuweisen.

Stimpel Dr. Schulze Dr. Bauer Bundschuh Dr. Skibbe